

die Sammlung »the United service college chronicle«. Nur wenige Exemplare dieses in 200 Exemplaren gedruckten, von 1878—1894 erschienenen Journals des Bideford college, das zahlreiche Beiträge aus Kiplings Feder enthält, sind bekannt und wurden in Auktionen bis zu 2525 Frs. bezahlt.

Das zweite Werk von Kipling erschien im Jahre 1884 in Indien unter dem Titel »Echoes«, und zwar war Rudyard Kipling nicht der alleinige Autor; er hatte noch einen Mitarbeiter in der Person seiner Schwester Beatrice. Das Bändchen enthält 39 Gedichte; 32 davon sind von Kipling selbst, 7 von seiner Schwester. Ein gutes Exemplar wurde mit 6250 Frs. bezahlt. Im Jahre 1885 erschien »Quartette«, Weihnachtsnummer der Civil and military gazette von vier Autoren. Diese vier Autoren sind Rudyard Kipling, seine Mutter, sein Vater und seine Schwester Beatrice. Exemplare dieser Publikation werden vorkommendenfalls gleichfalls teuer bezahlt.

Im Jahre darauf veröffentlichte Kipling »Departmental ditties and other verses«, das ganz aus seiner Feder stammt. Durch dieses Buch lenkte er die Aufmerksamkeit des großen Publikums auf sich und seine folgenden Veröffentlichungen fanden überall begeisterte Aufnahme. Die Originalausgaben der »Departmental ditties« sind sehr selten und werden in bibliophilen Kreisen stark begehrt, ebenso wie alle übrigen in Indien erschienenen Werke Kiplings, darunter besonders zwei, die nach Kiplings Abreise nach Europa gedruckt, vom Autor jedoch wieder zurückgezogen und vernichtet worden sind. Zu diesen Seltenheiten gesellt sich noch die im Jahre 1891 gedruckte Londoner Ausgabe der »Letters of Marque«, die, obgleich in einer Auflage von 1500 Exemplaren hergestellt, fast gänzlich verschollen ist, da die ganze Auflage bis auf drei Exemplare auf Veranlassung des Autors eingestampft worden ist.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht an Lehrvorträgen im Hörsaal. (Vgl. Nr. 117 d. Bl.) — Das Vorgehen des Herrn Professors Dr. Schmoller (Berlin) gegen einen seiner Hörer, Herrn stud. phil. Erich Woth, worüber in Nr. 117 d. Bl. berichtet worden ist, bezw. seine Anrufung des Urheberrechtsgesetzes, wird in Berliner Blättern, u. a. in der Kreuzzeitung und in der Nationalzeitung, mißbilligt. Die Nationalzeitung schreibt darüber:

»Wir haben gestern über eine Gerichtsverhandlung berichtet, die mit der Beurteilung eines Studenten endete, welcher Äußerungen Professor Schmollers über die gegenwärtige Zoll- und handelspolitische Lage, gethan in einer Universitäts-Vorlesung, einer Anzahl Zeitungen gegen Honorar mitgeteilt hatte. Ueber die Ungehörigkeit dieses Verfahrens des Studenten braucht kein Wort verloren zu werden; wir haben seiner Zeit unsere Meinung darüber dadurch bethätigt, daß wir den auch uns zugegangenen Bericht in den Papiertorb warfen. Wir würden es auch ganz in der Ordnung gefunden haben, wenn der Student von der Universitätsbehörde disciplinarisch bestraft worden wäre. Aber es ist etwas anderes geschehen: Professor Schmoller hat in Uebereinstimmung mit anderen Universitätslehrern ein Einschreiten des Staatsanwalts auf Grund des neuen Gesetzes über das Urheberrecht veranlaßt, und auf Grund desselben ist die Beurteilung erfolgt. Das bezeichnete Gesetz schützt mit Recht Universitäts-Vorlesungen gegen unbefugte Veröffentlichung durch die Zuhörer. Es ist begreiflich, wenn die akademischen Lehrer diese Bestimmung möglichst streng gehandhabt wissen wollen, denn auch die willkürliche Veröffentlichung einzelner Teile einer Vorlesung muß als ein rechtswidriger Mißbrauch angesehen werden. Allein es kann nicht anerkannt werden, daß alles, was ein Universitätslehrer anlässlich einer Vorlesung sagt, notwendigerweise Bestandteil dieser sein muß. In dem vorliegenden Falle handelte es sich unsres Erachtens um eine beiläufige Äußerung zur Tagespolitik; sie war durchaus unanfechtbar, aber es wird sich nicht bestreiten lassen, daß ein Universitäts-Professor in derartigem, ganz äußerlichem Zusammenhange mit einer wissenschaftlichen Vorlesung auch Äußerungen vorbringen könnte, welche begründeten Anlaß zur öffentlichen Kritik geben. Vom Standpunkte der Universität aus kann man auch in

einem solchen Falle von der Pietät des Studenten gegen seinen Lehrer verlangen, daß er, was im Hörsaale vorgegangen ist, nicht in die Öffentlichkeit bringe; das ist eine Frage der akademischen Disciplin. Aber eine ganz andere Frage ist, wie weit das im akademischen Hörsaale Gesagte, das ja auch mittelbar öffentlich bekannt werden könnte, unter dem Schutze des Gesetzes über das Urheberrecht steht. Der Zweck dieses Gesetzes ist hinsichtlich des hier in Rede stehenden Punktes, zu verhindern, daß Studenten dem Professor in der Veröffentlichung seiner Vorlesung, als eines wissenschaftlichen Werkes, ganz oder teilweise vorgreifen, ihm also sein geistiges Eigentum entziehen; aber dieses Gesetz kann unsres Erachtens nicht unbedingt ausschließen, daß im akademischen Hörsaal gethane Äußerungen der öffentlichen Kritik unterliegen und zu diesem Zwecke öffentlich erwähnt werden. Deshalb scheint uns, so ungehörig in dem hier vor Gericht verhandelten Falle das Verfahren des Studenten war, und so wenig die Äußerung Professor Schmollers Anlaß zu einer öffentlichen Erörterung zu geben brauchte, doch die Heranziehung des Gesetzes über das Urheberrecht bei der Beurteilung bedenklich. Früher oder später wird das Reichsgericht wohl entscheiden, wie weit dieses Gesetz in Fällen, wie der in Rede stehende, anwendbar ist.«

Eine spätere Nummer der Nationalzeitung (323 vom 23. Mai) brachte die Veröffentlichung der nachfolgenden Zuschrift des verurteilten Studenten an den Redakteur der Nationalzeitung:

»Hochgeehrter Herr! In der Morgenausgabe Ihrer Zeitung vom 22. Mai d. J. hatten Sie einen Bericht über eine Gerichtsverhandlung gebracht, in der ich wegen Nachdrucks von Äußerungen des Herrn Professors Dr. Schmoller verurteilt worden war. Nach diesem Berichte könnte es erscheinen, als ob meine Handlung einer ehrlosen Absicht entsprang, und ich durch die Veröffentlichung dem betreffenden Dozenten Widerwärtigkeiten hätte bereiten wollen. Um dieser Auffassung entgegenzutreten, bitte ich Sie um Aufnahme meiner folgenden kurzen Ausführungen: Die Veröffentlichung erfolgte aus durchaus idealen Gründen in der Annahme, daß diese Äußerungen, die meiner Meinung nach mit der Vorlesung nur in ganz losem Zusammenhange standen, für die Öffentlichkeit Interesse hätten. Der übrigens sehr minimale Verdienst war durchaus nicht die Triebfeder der Veröffentlichung. Der Auffassung, meine Absicht war, Herrn Professor Schmoller zu kompromittieren und ihn unmöglich zu machen, muß ich ganz energisch entgegentreten. Nachdem ich mein Verfehlen eingesehen hatte, wurde ich bei Herrn Professor Schmoller brieflich und persönlich vorstellig und drückte ihm mein Bedauern und meine Reue aus. Trotz alledem hatte es Professor Schmoller für nötig gehalten, außer dem Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft auch noch die akademischen Behörden um Hilfe anzurufen. Obgleich meine Beurteilung nur deshalb so hoch ausfiel, weil ein Verstoß gegen die akademische Sitte und Ordnung vorlag, habe ich noch seitens der akademischen Behörden, die gegen mich ein Disciplinarverfahren eingeleitet haben, eine Bestrafung wegen Vergehens gegen die akademische Disciplin zu erwarten. Zum Schluß will ich noch bemerken, daß ich mich bei dem Urteil aus verschiedenen Gründen nicht beruhigen kann und deshalb meinen Verteidiger beauftragt habe, Revision beim Reichsgericht einzulegen. Hochachtungsvollst Erich Woth, stud. phil.«

Verbot. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 119 vom 23. Mai 1902 veröffentlicht das Verbot der ferneren Verbreitung der in Krakau erscheinenden polnischen Zeitschrift »Tekla« auf die Dauer von zwei Jahren gemäß § 14 des Pressegesetzes. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teil.)

Das neue Haus der Firma Artaria & Co. in Wien. — Wie hier schon früher mitgeteilt worden ist, hatte sich die Kunsthandlung Artaria & Co. in Wien im Jahre 1900 entschlossen, ihr altes Haus am Kohlmarkt, das durch seine Verknüpfung mit vielen berühmten Namen zu einer Art von kunstgeschichtlicher Merkwürdigkeit geworden war, aber den Ansprüchen der neuen Zeit und dem sehr gewachsenen Umfange des Geschäftsbetriebes nicht mehr genügte, durch ein neues zu ersetzen. Dieses neue Haus ist nun in den eben vergangenen Pfingsttagen für den Geschäftsbetrieb eröffnet worden. Die Einweihung erfolgte mit einer würdigen und interessanten Ausstellung. Ein sehr geachteter Kunstschriftsteller äußert sich über Haus und Ausstellung in der Neuen Freien Presse vom 22. d. M. mit Worten des Lobes und der Anerkennung. Wir wiederholen hier gern seine Ausführungen und fügen unsere besten Wünsche für das fernere Blühen des alten, äußerlich verjüngten Geschäftes an:

»Das Haus ist eine Schöpfung des begabten jungen Architekten Fabiani, der unter anderem schon das neue Kaufhaus von Portois & Fig erbaut hat. Wie dieses, so ist auch das Artaria-Haus glatt und einfach in der Fassade, mit starker architek-